

**Sitzungsvorlage DS 2014/121**

Stadtkämmerei  
Nina Dam  
(Stand: 11.04.2014)

Mitwirkung:

Wasserversorgungsgruppe Wolketsweiler

Aktenzeichen: 20-818.41

**Gemeinderat**

öffentlich am 28.04.2014

**Änderung des Konzessionsvertrag zwischen der Wasserversorgungsgruppe Wolketsweiler, der Stadt Ravensburg sowie der Gemeinde Horgenzell  
- Konzessionsabgabezahlung nach dem preisrechtlich zulässigen Umfang**

**Beschlussvorschlag:**

1. Da die Vertragsänderung nur zum Vorteil der Stadt Ravensburg ist, wird die Einholung eines weiteren Sachverständigengutachtens zur Änderung des bestehenden Konzessionsvertrags nicht für notwendig erachtet.
2. Der Änderung des bestehenden Konzessionsvertrags vom 22.12./28.12.2011 über die Nutzung öffentlicher Verkehrswege zum Bau und Betrieb von Leitungen für die Wasserversorgung in den Stadt-/Gemeinde-/Ortsteilen Schmalegg, Tal-dorf und Wolketsweiler zwischen der Wasserversorgungsgruppe Wolketsweiler, der Stadt Ravensburg sowie der Gemeinde Horgenzell wird gemäß Anlage 2 zum 01.01.2014 zugestimmt.

## **Sachverhalt:**

### **1. Vorgang**

Nachdem die Wasserversorgungsgruppe Wolketsweiler im Rahmen der Verbandsversammlung am 15.12.2010 beschlossen hat, mit der Stadt Ravensburg und der Gemeinde Horgenzell einen Vertrag zur Zahlung einer Konzessionsabgabe nach dem Preis- und Steuerrecht zum 01.01.2011 abzuschließen, hat der Gemeinderat der Stadt Ravensburg diesem Vertrag mit Beschluss vom 24.10.2011 zugestimmt.

Im ersten Jahr 2011 konnte der erforderliche Mindesthandelsbilanzgewinn erwirtschaftet werden, so dass an die Stadt Ravensburg und die Gemeinde Horgenzell die Konzessionsabgabe bezahlt wurde.

Nachdem jedoch im Jahr 2012 der erforderliche Mindesthandelsbilanzgewinn nicht mehr erwirtschaftet werden konnte, wurde 2012 keine Konzessionsabgabezahlung geleistet.

Im Frühjahr 2013 hat der Gemeinderat der Stadt Ravensburg den Verbandsvorsitzenden beauftragt, über die Auswirkungen der unterschiedlichen Wasserpreise und eine eventuelle Preisangleichung zwischen der Wasserversorgungsgruppe Wolketsweiler und der TWS zu berichten. Zudem wurde von Seiten der Stadt im Rahmen der Haushaltskonsolidierung die Zahlung der Konzessionsabgabe eingefordert.

Von der KOBERA Steuerberatungsgesellschaft GmbH wurden daraufhin verschiedene Alternativen ausgearbeitet, wie künftig sichergestellt werden kann, dass von Seiten der Wasserversorgungsgruppe die Konzessionsabgabe gezahlt werden kann. Die Vorschläge wurden mit der Stadt Ravensburg besprochen und dem Gemeinderat vorgestellt. Nach eingehender Diskussion hat der Gemeinderat am 18.11.2013 im Zusammenhang mit der Beauftragung der Vertreter für die Verbandsversammlung am 21.11.2013 folgende Beschlüsse gefasst:

1. Künftig wird mindestens 50% der maximal preisrechtlich zulässigen Konzessionsabgabe ausgeschüttet, mindestens aber 36.800 € (nach Steuern).
2. Der bestehende Konzessionsvertrag wird in § 4 Abs. 1 dahingehend geändert, dass nur noch nach dem preisrechtlich höchstzulässigen Umfang und nicht mehr zusätzlich nach dem steuerrechtlich höchstzulässigen Umfang Konzessionsabgabe gezahlt wird.
3. Angestrebt wird langfristig die Zahlung der vollen Konzessionsabgabe.

Die Verbandsversammlung der Wasserversorgungsgruppe Wolketsweiler hat daraufhin in einer zweiten Sitzung am 18.12.2013 diesen Beschlüssen grundsätzlich zugestimmt und die Verwaltung beauftragt, im Rahmen des Konzessionsvertrages oder einer entsprechenden Zusatzvereinbarung die Änderungen zwischen der Wasserversorgungsgruppe Wolketsweiler, der Stadt Ravensburg und der Gemeinde Horgenzell herbeizuführen.

## 2. Gutachtliche Stellungnahme

Die KOBERA Steuerberatungsgesellschaft GmbH wurde beauftragt, einen Vorschlag zur Vertragsänderung zu machen und zu prüfen, ob die Änderungen der Rechtsaufsicht mit einem weiteren Sachverständigengutachten vorgelegt werden müssen.

Die KOBERA Steuerberatungsgesellschaft GmbH empfiehlt in seiner Stellungnahme vom 20.02.2014 (siehe Anlage 1) den Gemeinderäten beider Kommunen den Vertragsänderungen zuzustimmen. Begründet wird dies insbesondere dadurch, dass die Änderung der Zahlungsvoraussetzungen der Konzessionsabgabe jeweils der Sicherstellung von Einnahmen der Stadt Ravensburg und der Gemeinder Horgenzell dient und somit nur zum Vorteil bei beiden Kommunen geschieht.

Ein weiteres Gutachten ist daher nach Meinung des Beraters nicht notwendig. Zusätzlich weist der Gutachter nochmals darauf hin, dass das Landratsamt Ravensburg anhand der gutachterlichen Stellungnahme gem. § 107 Abs. 1 GemO vom 08.12.2011 zum Konzessionsvertrag festgestellt hat, dass keine Gefährdung der Aufgabenerfüllung besteht und die berechtigten Interessen der Verbandsmitglieder bzw. der Einwohner der Ortsteile gewahrt bleiben.

Die KOBERA weist in seiner Stellungnahme nochmals darauf hin, dass soweit die Konzessionsabgabe die steuerlichen Sätze übersteigt, dies eine verdeckte Gewinnausschüttung darstellt, auf die dann Körperschaft-, Gewerbe- und Kapitalertragsteuer anfällt. Dies muss vor dem Hintergrund in Kauf genommen werden, dass künftig mindestens 50% der maximal preisrechtlich zulässigen Konzessionsabgabe ausgeschüttet wird und dadurch eine Mindestzahlung von insgesamt 36.800 € (nach Steuern) an die Stadt Ravensburg und die Gemeinde Horgenzell erfolgt.

## 3. Änderung des Konzessionsvertrags

§ 4 Abs. 1 des Konzessionsvertrags soll entsprechend der Beschlüsse der Gemeinderäte Horgenzell und Ravensburg und der Wasserversorgungsgruppe Wolketsweiler wie folgt zum 01.01.2014 geändert werden:

### § 4

#### Konzessionsabgabe

(1) Als Entgelt für die nach § 1 Abs. 1 eingeräumten Nutzungsrechte zahlt die WVGr an die Stadt/Gemeinde Konzessionsabgaben **grundsätzlich** im preis- und steuerlich jeweils höchstzulässigen Umfang. **Allerdings werden Konzessionsabgaben von mindestens 50 % bzw. mindestens aber 36.800 Euro (nach Steuern) auch gezahlt, wenn die Voraussetzungen der Zahlung von Konzessionsabgaben nach dem steuerlich höchstzulässigen Umfang nicht vorliegen.**

#### Anlagen:

Anlage 1: Stellungnahme der KOBERA vom 20.02.2014

Anlage 2: Änderung des Konzessionsvertrags zum 01.01.2014